Werk

Titel: Das neue Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910

Autor: Schmid

Ort: Tübingen

Jahr: 1911

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0027|log61

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Das neue Stellenvermittlergesetz

vom 2. Juni 1910, RGBl. S. 860.

Von

Dr. Schmid, Regierungsassessor in Stuttgart.

Einleitung.

Seit geraumer Zeit wird in den Zeitschriften, in der Presse und bei den Behörden Klage über die Geschäftsführung der Stellenvermittler geführt, und diese Klagen haben wiederholt Veranlassung gegeben, gesetzgeberisch in die Verhältnisse dieses Berufes einzugreifen. Gleichwohl sind diese Klagen nicht verstummt. Es wird weiter geklagt über die Unzuverlässigkeit vieler Stellenvermittler in ihrem Geschäftsbetrieb. Es wird geklagt, daß sie die Angestellten zum Kontraktbruch verleiten. Es wird geklagt über Mißstände, die sich dadurch ergeben, daß mit dem Betriebe der Stellenvermittlung andere Berufe, wie die Gastwirtschaft u. dgl. verbunden werden. Aber diese Klagen sind es nicht allein, die immer wieder die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf das Stellenvermittlungsgewerbe lenken müssen. Das Stellenvermittlungsgewerbe hat im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung eine Bedeutung gewonnen, die weit über das hinausgeht, was man vor 20 Jahren hätte ahnen und vermuten können. Die Freizügigkeit, der Eisenbahnverkehr, die internationalen Beziehungen mancher Gewerbe mit ihren wechselnden

Saisonbedürfnissen, wie beispielweise bei dem Gastwirtsgewerbe, die Anziehungskraft der Großstädte, die steigende Nachfrage nach Arbeitskräften auf seiten unserer Industrie, der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, der sogenannten Saisonarbeiter, die Entwicklung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebernachweisen, die sich allmählich zu einem Kampfmittel auf dem Arbeitsmarkt entwickelt haben, — alles das drängte nach einer zusammenfassenden Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter Leitung und Beaufsichtigung des Staates. Neben dem privaten Stellenvermittler sind jetzt gemeinnützige Vereine in Tätigkeit, die die Stellenvermittlung für bestimmte Kategorien von Angestellten übernommen haben. Kommunen und weitere Kommunalverbände haben sich der Stellenvermittlung angenommen. Der Staat hat in einzelnen Fällen versucht, bestimmte Kategorien des Arbeitsnachweises in seine Hand zu bekommen. Staat und Kommunen sind bestrebt, aus öffentlichen Mitteln diese verschiedenen Arten des Arbeitsnachweises zu unterstützen, und in allerneuester Zeit ist die Aufmerksamkeit auf die großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise gerichtet worden.

Die Kämpfe auf dem Arbeitsmarkt, die zum Teil ihr Rüstzeug aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen nehmen, haben dann dazu geführt, daß man versucht hat, den Arbeitsnachweis paritätisch zu organisieren, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichmäßig an der Verwaltung der Arbeitsnachweise zu beteiligen. Von verschiedenen Seiten her sind Rufe laut geworden, daß man doch den gesamten Arbeitsnachweis als eine öffentliche Einrichtung mit paritätischer Verwaltung, also mit Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als Zwangseinrichtung organisieren möchte. Die verbündeten Regierungen haben selbstvertändlich diese Frage, als sie an eine Neuordnung der gesetzlichen Bestimmungen über die Stellenvermittlung herantraten, eingehend geprüft. Sie sind aber zu dem Er-

gebnis gekommen, daß es jedenfalls zur Zeit nicht möglich ist, zu einer Zwangsorganisation des gesamten Arbeitsnachweises als einer öffentlichen Einrichtung mit paritätischer Verwaltung schreiten zu können. Gegen einen solchen Schritt sprachen mancherlei Gründe. Zunächst darf nicht vergessen werden, daß eine erhebliche Anzahl von Stellenvermittlern vorhanden sind, ehrenwerte Geschäftsleute, die ihre Geschäfte einwandsfrei führen, und die aus Amt und Brot zu drängen, keine Veranlassung vorlag. Wenn man aber trotzdem diesen Schritt hätte tun wollen, so wäre es nur möglich gewesen, wenn man die privaten Stellenvermittler durch Abfindungen aus öffentlichen Mitteln für den Wegfall ihrer bisherigen Gelegenheit zum gewerblichen Verdienst entschädigt hätte. Diesen Weg der Entschädigung zu gehen, wäre aber von der zwingenden Notwendigkeit abhängig gewesen, den ganzen Gewerbebetrieb zwangsweise zu beseitigen. Eine solche zwingende Veranlassung lag nicht vor. Im Gegenteil, wenn die privaten Stellenvermittler mit dem neuen Gesetz aus unserem Wirtschaftsleben ausgeschaltet worden wären, so wären wir vor einem Vakuum gestanden, das auszufüllen den öffentlichen Organisationen gar nicht möglich gewesen wäre.

Dazu kommt noch, daß da, wo öffentliche und paritätische Arbeitsnachweise bestehen, diese Arbeitsnachweise keineswegs immer den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens derart genügt haben, daß man heute die gesamte Stellenvermittlung auf die Schultern dieser Arbeitsnachweise legen könnte.

Es kommt endlich dazu, daß die vielseitige Entwicklung, die der Arbeitsnachweis im Laufe der letzten Jahrzehnte bei uns gewonnen hat, noch nicht so weit zu einem Abschluß gekommen ist, daß man mit der Hand des Gesetzgebers in diese Entwicklung eingreifen, sie abschneiden und ihr eine ganz bestimmte Richtung hätte vorschreiben können. Unter diesen Umständen hat die Regierung bei Ausarbeitung des Gesetzentwurfs sich gewisse Beschränkungen auferlegt. Sie ging davon aus, daß bis

auf weiteres die geeignete Stellenvermittlung so, wie sie bei uns als eine seit Menschenaltern eingebürgerte Einrichtung besteht, beizubehalten, daß sie aber denjenigen Beschränkungen zu unterwerfen sei, die notwendig sind, um die Mißstände zu beseitigen, die zweifellos und unbestritten in diesem Gewerbe bestehen. (Vgl. Erklärung des Staatssekretärs des Innern im Reichstag am 15. Febr. 1910).

Die erhobenen Klagen wegen übermäßiger Höhe der Gebühren, Förderung des Stellenwechsels, Verleitens zum Verlassen der Stelle und zum Kontraktbruch, Vernachlässigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gewissenloser Ausbeutung der Arbeitnehmer, Benachteiligung der öffentlichen Interessen, bestehen nach wie vor; es sind somit die Uebelstände, zum Teil in verschärftem Maße noch vorhanden, die schon in den Begründungen zu den Gewerbeordnungsnovellen vom 1. Juli 1883 und vom 30. Juni 1900 und zum Gesetz vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung der Seeleute, erörtert sind. Durch Verschärfung der auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften hat man früher in verschiedenen Bundesstaaten den Auswüchsen zu steuern versucht, ohne einen durchschlagenden, praktischen Erfolg zu erzielen. Unter diesen Umständen erschien eine Aenderung der Gesetzgebung für erforderlich.

Der Bundesrat legte daher unterm 8. Februar 1910 dem Reichstag einen Entwurf eines Stellenvermittlungsgesetzes vor. Dieser wurde von einer Kommission von 21 Mitgliedern beraten. Diese hat den Entwurf mit einer Reihe von Aenderungen und in der Gestalt der jeweiligen Fassung angenommen. Von verschiedenen Seiten, namentlich von den sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten wurde die vollständige Aufhebung der privaten Stellenvermittlungsbureaus und die obligatorische Errichtung von öffentlichen Arbeitsnachweisen gewünscht. Die Sozialdemokratie hatte diesbezügliche Anträge gestellt und mit allem Nachdruck begründet. Sie unterließ es aber, irgend eine

Abfindungssumme vorzuschlagen. Im Laufe der Beratungen wurde eine solche je auf 3000 Mark als Jahreseinkommen eines Stellenvermittlers berechnet. Dem Verlangen der Sozialdemokratie wurde im Reichstag nicht stattgegeben, da einmal den privaten Stellenvermittlern eine Entschädigung hätte bezahlt werden müssen, und dann, weil der gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweis gegenwärtig noch nicht derart entwickelt ist, daß er imstande wäre, die gewerbsmäßigen Stellenvermittler ganz zu ersetzen. Wohl aber hat man die Förderung dieser Arbeitsnachweise, die der Verband deutscher Arbeitsnachweise neuerdings nachdrücklich in Angriff genommen hat, unter Einstellung von erheblichen Mitteln des Reiches in Aussicht genommen. Außerdem wurde die Möglichkeit geschaffen, daß gewisse Vorschriften auch auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- und Arbeitsnachweise ausgedehnt werden können.

Durch die Privilegierung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise und namentlich durch die in § 2 getroffene Vorschrift ist die Möglichkeit geschaffen, im Laufe der Zeit allmählich die privaten Stellenvermittlungen aufzuheben.

Das neue Gesetz lehnt sich an das Reichsgesetz vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, an. Das Gesetz enthält, weil keine so erheblichen Unterschiede zwischen beiden Arten der Stellenvermittler vorhanden sind, daß eine getrennte gesetzliche neue Regelung erforderlich erschien, eine einheitliche Regelung.

Die Stellenvermittlung ist eine kaufmännische Tätigkeit.

Das Gesetz strebt vor allem den Schutz der wirtschaftlich Schwachen und die Förderung der gemeinnützigen Arbeitsnachweise an, die allmähliche Verdrängung des Privatstellenvermittlungsgewerbes mit dem Endziel der allgemeinen Einführung des paritätischen Arbeitsnachweises. Es bezieht sich, soweit es sich um die Genehmigung handelt, nur auf n e u e private Betriebe. (Vgl. § 2 Abs. 2.)

Die Stellenvermittlung für Kaufleute erfolgt heute noch fast ausnahmslos durch kaufmännische Vereine. Aehnlich verhält es sich mit den Werkmeister- und Grubenbeamtenverbänden, sowie den Verbänden von Kapitänen. Zur Beseitigung dieser Organisationen durch kommunale Arbeitsnachweise lag kein Anlaß vor, zumal da die letztere Form hierfür mindestens von zweifelhaftem Erfolg sein dürfte. Also namentlich da, wo ein kommunaler Arbeitsnachweis besteht, wird die private Stellenvermittlung nur für solche Berufe ausgeschaltet werden können, für welche durch den kommunalen Arbeitsnachweis ein entsprechender Erfolg gesichert ist. Für manche Berufe kommt es lediglich auf die Form an.

Ein Antrag, dem § 1 als Ziff. 3 anzufügen: „1. Die Stellenvermittlung für Vereine besorgt, deren Zweck nur auf die Führung einer Stellenvermittlung gerichtet ist", wurde abgelehnt, da solche Vereine durch § 1 bereits betroffen sind, wenn sie Gebühren erheben oder einen besoldeten Geschäftsführer haben. (Komm.-Ber. S. 8.)

1. Begriff des Stellenvermittlers.

Die Stellenvermittlung greift in das Wirtschaftsleben tief ein. Man konnte daher dieselbe nur schwer reglementieren.

a) Der § 1 des Gesetzes enthält eine Definition des Begriffs „Stellenvermittler", die sich mit Rücksicht auf die hervorgetretene Verschiedenheit der Rechtsanschauungen als notwendig erwiesen hat. In den früheren Ausführungsvorschriften einzelner Bundesstaaten wurde die allgemeine Auskunftserteilung über freie Stellen durch Herausgabe von Vakanzen- und Stellenlisten als Stellenvermittlung angesehen. Einzelne bundesstaatliche Gerichte sind dieser Auffassung beigetreten. Dagegen hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 2. März 1903 (RGSt. 36 S. 224) abweichend erkannt und als Voraussetzung für den Begriff der Stellenvermittlung eine Tätigkeit bezeichnet, die auf Abschluß

eines Vertrags über die gesuchte und angebotene Stelle, nach beiden Seiten, nach der Seite sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers hin gerichtet ist, beide einander zuzuführen, näher zu bringen und zwischen ihnen zu vermitteln sucht; der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten übt eine Vermittlertätigkeit nicht aus und sei den Vorschriften über Stellenvermittler nicht unterworfen.

Die Herausgabe von Stellenlisten ist vielfach zur Umgehung der für Stellenvermittler erlassenen Vorschriften benutzt und führt mannigfache Uebelstände herbei. Die Stellenlisten entstehen zum Teil infolge unmittelbarer Druckaufträge, vielfach aber auch dadurch, daß aus verschiedenen Zeitungen die offenen Stellen abgedruckt und nach Berufen zusammengestellt werden. Unter großartig klingenden und zu Täuschungen führenden Bezeichnungen werden die Listen in regelmäßigen, fast täglich wiederkehrenden Anzeigen in den Tagesblättern angepriesen oder mit verlockenden Empfehlungsschreiben den Stellensuchenden übersandt, um diese zu einem Bezuge der Liste zu verleiten. Der im Verhältnis zur Gegenleistung ungebührlich hohe Bezugspreis bildet die Haupteinnahme des Herausgebers der Stellenlisten, der eine weitere Gewähr für die Erlangung einer Stellung nicht übernimmt. Die Wertlosigkeit solcher Stellenlisten ist von Gerichten mehrfach einwandfrei festgestellt worden. Es handelt sich überwiegend um eine unlautere Anpreisung und um eine Ausbeutung der Unerfahrenheit und Notlage der Stellenlosen.

Deshalb erschien es notwendig, den Begriff des Stellenvermittlers zu erweitern und durch eine gesetzliche Begriffsbestimmung klar zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Herausgeber von Vakanzen- und Stellenlisten als Stellenvermittler anzusehen sind. Die unter Berücksichtigung dieses Zweckes gewählte Fassung lehnt sich an die Vorschriften über den Maklervertrag im § 652 des Bürgerlichen Gesetzbuches an. Hiebei ist auch auf die Erfahrungen,

daß oft in Zeitungen eine Nebenbeschäftigung oder ein Nebenverdienst zugesichert wird, zu verweisen, der dann in Adressenschreiben und ähnlichen Dingen nachgewiesen wird. Das sind meistens Versprechungen ohne sachlichen Untergrund. Nebenbeschäftigungen fallen ebenfalls unter den Begriff einer Stelle (Komm.-Ber. S. 12). Es genügt also zum Begriff der Stellenvermittlung, daß jemand Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle oder Nebenbeschäftigung nachweist, und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Soweit Stellen durch Herbergen, Mädchenheime, charitative Vereine und ähnliche Vermittlung besorgt werden, fällt das in der Regel nicht unter das Gesetz. Es sind also derartigen sozial-charitativen Einrichtungen durch das Gesetz keine Schranken gezogen (Komm.-Ber. S. 13).

Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen durch den Druck veröffentlichen, und hierfür Druckgebühren erheben, aber behufs Nachweis oder Vermittlung von Stellen zu Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in keine besonderen Beziehungen treten, fallen nicht unter die Vorschriften für Stellenvermittler.

Handelsschulen als gewerbsmäßige Stellenvermittlungen unterliegen dem Stellenvermittlungsgesetz, auch wenn der Inhaber derselben die Vermittlung unentgeltlich vornimmt. Die Gewerbsmäßigkeit liegt in diesem Fall vor, wenn in den Schulankündigungen auf die Art der Vermittlung hingewiesen und hervorgehoben wird, daß die große Verbreitung der Bekanntschaft des Inhabers die Möglichkeit gebe, den Schülern Stellen zu verschaffen. Durch den Vermerk in den Ankündigungen ist die Schule zu heben beabsichtigt, also auch durch die angepriesene Vermittlung.

Nicht notwendig gehört zum Begriff der Stellenvermittlung, daß auch der endgültige Vertragsabschluß vermittelt werden

muß. Es genügt, daß es zum Abschluß des Vertrages dadurch kommt, daß der Vermittler den Stellesuchenden und den Arbeitgeber zusammenbringt und es ihnen überläßt, handelseinig zu werden. (Vgl. KG. in der „sozialen Praxis“ 1910 S. 1158.) Das gleiche gilt von allen sonstigen Privatschulen.

b) Das Gesetz hat in § 1 die „Stellenvermittler“ genannt und hat die Unterscheidung, die der dadurch aufgehobene § 34 der Gewerbeordnung zwischen Stellenvermittler und Gesindevermieter nicht beibehalten. Es ist die allgemeine Bezeichnung gewählt, da die Tätigkeit beider Gewerbetreibender keine verschiedenartige ist. Der Gesindevermieter ist nichts anderes als ein Stellenvermittler.

Stellenvermittler im Gegensatz zum Gesindevermittler sind an sich diejenigen, die sich mit der Vermittlung auch anderer Arbeitsstellen als häuslicher und landwirtschaftlicher Gesindestellen befassen. Es wird dem Sprachgebrauch entsprechen, wenn die Gesindevermieter als eine species der Stellenvermittler erachtet werden, wie das Gesetz es tut, die Bezeichnung des Gewerbebetriebs ist unerheblich. Die Stellenvermittler fallen unter der Voraussetzung gewerbsmäßigen Betriebs unter dieses Gesetz, auch wenn ihre Auftraggeber Erwerbszweigen angehören, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen. Zu ihnen zählen auch die Theateragenten, die sich mit der Vermittlung von Stellen für Schauspieler und Sänger befassen (auch die Konzert-, Zirkus-, Variete-Agenten); ihre scharfe Ueberwachung wurde wiederholt von den Zentralstellen angeordnet und von der Oeffentlichkeit verlangt. Zu den Stellenvermittlern gehören ferner auch die Heuerbasen, die das Dingen des Schiffsvolkes gewerbsmäßig vermitteln.

Eine erlaubnispflichtige Stellenvermittlung liegt auch dann vor, wenn die Stellesuchenden nicht den Arbeitgebern unmittelbar, sondern anderen Vermittlern zugeführt werden. (Kamm.-Ger. vom 20. Dez. 1894, Reger 16 S. 134.) Die Stellenver-

mittlung ist auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Stellenvermittler in Bezug auf die durch ihn für einen anderen angeworbenen Arbeiter als Zwischenmeister oder Aufseher fungiert. (ObLG. Dresden vom 24. März 1904, Annalen 26 S. 207.)

c) Unter das Gesetz fallen begrifflich Stellenvermittler, welche gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreiben;

2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweisen und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzen. (§ 1.)

Die Stellenvermittlung durch solche Anstalten, welche den Arbeitsnachweis nicht zum Erwerbe betreiben, unterliegt den Vorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nicht. Eine ausdrückliche Vorschrift hierüber ist jedoch aus denjenigen Erwägungen, welche bei der Beratung der Gewerbeordnungsnovelle über eine ähnliche, innerhalb der Reichstagskommission für die allgemeine Stellenvermittlung vorgeschlagene Bestimmung regierungsseitig geltend gemacht wurde — daß nämlich die Unanwendbarkeit der für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung geltenden Vorschriften sich von selbst verstehe, und daß die Aufnahme selbstverständlicher Ausnahmen in das Gesetz zu fehlsamen Rücksichten an anderen Stellen führen können (Komm.-Ber. S. 6) —, in das vorliegende Gesetz nicht aufgenommen worden. (S. hierüber unten § 15.)

Die „Gewerbsmäßigkeit“ liegt vor, wenn eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit setzt aber nicht voraus, daß der Handelnde sich mit einer bestimmten Tätigkeit eine dauernde Erwerbsquelle eröffnen will. Auch wer mit einer Einnahmequelle auf eine weitergehende, vom Zufall bestimmte Zeit rechnet, übt seine Tätigkeit während dieser Zeit gewerbsmäßig aus. (Kamm.-Ger. vom 11. April 1905, D. J. Z. 10 S. 702.) Auch eine einmalige Handlung läßt auf einen fortgesetzten Erwerb

schließen, wenn aus ihr zu entnehmen ist, daß die Absicht des Täters, dasselbe je nach Lage der Umstände fortzusetzen, erhellt. Es liegt ja nicht im Sinne des Gesetzes, schlechthin jedes auf Gewinn gerichtete Geschäft, sondern nur einen fortgesetzten Geschäftsbetrieb, der zum Zwecke des Erwerbs ausgeübt wird, als gewerbsmäßig zu bezeichnen. Das Reichsgericht stellt sich auf denselben Standpunkt und sagt, daß zur Gewerbsmäßigkeit eines Betriebes der Wille des Handelnden erforderlich sei, eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben (RGSt. Bd. 12 S. 388; Bd. 23 S. 378). Ob dieser Wille vorhanden ist, ist aus den Umständen zu schließen. Ob die Tätigkeit auf unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb gerichtet ist, ist für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit unerheblich.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit wird ferner dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Erwerbsabsicht sich im voraus nur auf die Entfaltung einer Erwerbstätigkeit bei besonderen Gelegenheiten oder bestimmten Voraussetzungen richtet. (RG. vom 24. Sept. 1895, REGER 16 S. 117.) Bei der Feststellung der Absicht, einen Erwerb sich zu verschaffen, kommt es auf die Größe oder Geringfügigkeit des erstrebten Vermögensanteils nicht an, ebenso braucht ein Forderungsrecht auf Entschädigung für die gewerbliche Tätigkeit nicht vorzuliegen. Ebenso ändert es an dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit nichts, wenn das etwaige Erträgnis im voraus zur Förderung fremder und milder oder wohltätiger Zwecke bestimmt ist, oder tatsächlich eine solche Verwendung findet (REGER 23 S. 192).

Bezeichnend für die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist ihre vorzugsweise Beschränkung auf zurückgebliebene schlecht oder gar nicht organisierte, meist auch besonders schlecht entlohnten Berufsgruppen mit überlanger Arbeitszeit, mit Trinkgeldentlohnung, mit anderen anerkannten Mißständen: landwirtschaftliches und gastwirtschaftliches Personal, Hausgesinde, Bühnenangehörige, Seeleute, Bäcker und Fleischer. Daß die gewerbs-

mäßige Vermittlung in den meisten Fällen entbehrlich ist, zeigt ihre ungleiche Verteilung über Deutschland (Soziale Praxis 1900 S. 551).

2. Der öffentliche und nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweis.

Ueber die nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung sagt der § 15 des Gesetzes, daß die Landeszentralbehörden bestimmen können, inwieweit die Vorschriften des Gesetzes auf nicht gewerbsmäßig betriebene Stellen- oder Arbeitsnachweise anzuwenden sind. Der § 15 enthält sonach die wichtigste Vorschrift. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, auch alle Arbeitsnachweise, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden, zu beaufsichtigen und zu reglementieren. Diese Bestimmungen richten sich in erster Linie gegen solche Stellenvermittlungs- und Arbeitsnachweisunternehmungen, die, obgleich nicht als gewerbsmäßige Unternehmungen organisiert, doch tatsächlich mit dem gleichen Ziele betrieben werden, die beispielsweise von den Stellensuchenden erhebliche Gebühren erheben (Reichstagsprot. 1910 S. 1273). Sie geben aber ferner die Möglichkeit, die große Zahl von Arbeitsnachweisen zu beaufsichtigen und zu reglementieren, die im Laufe der letzten Jahre entstanden sind.

Das Gesetz hat den öffentlichen Arbeitsnachweis nicht monopolisiert, sondern nur privilegiert. Der Zeitpunkt zur Monopolisierung schien der Regierung und der Mehrheit des Reichstages — ausgenommen der Sozialdemokratie — noch nicht gekommen. Der Verband der deutschen Arbeitsnachweise, der nicht bloß Wünsche äußert und Forderungen aufstellt, sondern der seit Jahrzehnten unter Einsetzung vieler tüchtiger Kräfte mit Unterstützung der Behörden bemüht ist, den öffentlichen Arbeitsnachweis vorwärts zu bringen, hat das Monopol für den öffentlichen Arbeitsnachweis nicht verlangt. In Württemberg und Bayern hat sich schon nach dem alten Recht die Praxis

herausgebildet, daß die kommunalen Arbeitsämter ihre Vakanzenlisten aufstellen, welche dann im ganzen Lande an den Rathäusern angeschlagen werden. Das Ideal auf diesem Gebiete ist der öffentliche Arbeitsnachweis. Dies anerkannte man im Bundesrat und Reichstag fast durchweg.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise dürfen aber nicht die Arbeitsbedingungen beeinflussen. Selbstverständlich ist dabei jedoch, daß sie es ablehnen müssen, an zweifelhafte Institute zu vermitteln oder Vermittlungen anzunehmen, die wider die guten Sitten verstoßen.

Mit der Frage des öffentlichen Arbeitsnachweises beschäftigt man sich seit dem Jahre 1884, in welchem dem Reichstage eine Petition vorgelegen hat, öffentliche Arbeitsnachweise für das Reich einzurichten. Jedoch erst 10 Jahre später, im Jahre 1894, ist der erste öffentliche Arbeitsnachweis eingerichtet worden, und zwar in Stuttgart.

Neben den öffentlich rechtlichen kommunalen Arbeitsnachweisen sind auch die paritätischen Nachweise bestehen geblieben, welche neben den Gewerkschaften auch die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine fordern; ebenso die tariflichen Nachweise, wie sie im Buchdruckergewerbe und anderen bestehen. Diese Kategorien der Stellenvermittlung scheiden aus den kommunalen Aufgaben aus. Die Einrichtung kommunaler Nachweise wird die Wirkung haben, daß die privaten Unternehmungen allmählich aufhören infolge des größeren Zustromes zu den gemeindlichen Institutionen (Komm.-Ber. S. 5).

Arbeitsnachweise nach Hamburgischem System, nach Mannheimer System, Arbeitsnachweise der Innungen, der Dienstbotenheime, welche zum Teil im Betriebe von Laien, zum Teil im Betriebe von Diakonissen oder barmherzigen Schwestern sind, zählen hierher.

Große Bedeutung muß auf eine organische Verbindung der einzelnen Arbeitsnachweise eines Bezirkes, eines Kreises

oder einer Provinz untereinander für eine planmäßige und umfassendere Ausgestaltung der Arbeitsvermittlung gelegt werden.

Durch den Zusammenschluß der einzelnen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisstellen — der städtischen und sonstigen — zu dauernden Verbänden, sog. Arbeitsnachweisverbänden, wird der Ausgleich zwischen dem Arbeitsangebot und der Arbeitsnachfrage der einzelnen Orte und Gegenden vermittelt.

Einem gemeinnützigen öffentlichen Arbeitsnachweis ist nicht gleichgestellt, z. B. ein gemeinnütziger Verein, der kostenlos Stellen vermittelt, auch wenn er nur für einen bestimmten Berufsstand vermittelt (Komm.-Ber. S. 12). Es ist dabei u. a. an Stellenvermittlung für Dienstboten durch konfessionelle Institute zu denken.

Die Erfolge, welche der öffentliche Arbeitsnachweis im Deutschen Reiche errungen hat, berechtigen zu dem Wunsche, daß auch jene privaten Stellenvermittlungen, bei denen man keine groben Mißstände konstatieren kann, langsam zurückgedrängt werden zugunsten des öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweises.

So erklärte der Berichterstatter Dr. Pieper im Reichstage am 2. Mai 1910.

Die Vorzüge der öffentlichen Arbeitsvermittlung sind vielseitig. Zunächst ist derselbe durchweg unentgeltlich für diejenigen, die ihn benutzen, jedenfalls für die Stellensuchenden, weil nun gerade derjenige, der eine Stelle sucht, in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage sich befindet, bedeutet es eine Wohltat für ihn, wenn ihm hier durch Aufwendung öffentlicher Mittel ermöglicht wird ohne Zahlung einer Gebühr eine Stelle zu erhalten. Dann steht der öffentliche Arbeitsnachweis unter der ständigen Kontrolle der öffentlichen Behörden; dadurch wird verhütet, daß sich bei der Nachweisung von Stellen irgend welche Persönlichkeit, sei es zum Schaden der Arbeitgeber, sei es zum Schaden der Arbeitnehmer, einmischt. Der öffentliche Nachweis

begnügt sich nicht etwa damit, Stellen einfach nachzuweisen, sondern er will vor allem auch dem Schutze der nationalen Arbeit dadurch dienen, daß er sich zunächst darüber Klarheit zu verschaffen sucht, ob im eigenen Lande genügend einheimische Arbeiter vorhanden sind, die dann an erster Stelle beim Arbeitsnachweis berücksichtigt werden. Es muß notwendigerweise auf das ganze Land hin zentralisiert werden. Dies ist der dritte Vorteil. Dagegen hat die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vor allem für landwirtschaftliche Arbeiter, weiterhin aber auch mancher Arbeitgebernachweis dazu verleiten lassen, unbekümmert um die Lage des inländischen Arbeitsmarktes kurzweg aus dem Auslande die gewünschten Arbeitskräfte zu beschaffen.

Der öffentliche Arbeitsnachweis kann dadurch dem allgemeinen Wohl große Dienste leisten, daß er sich an erster Stelle zu vergewissern sucht, ob im eigenen Land geeignete Arbeitskräfte vorhanden sind, und erst dann sich an das Ausland um Beschaffung von Arbeitskräften wendet, wenn im Inlande solche nicht zu finden sind.

An vierter Stelle kann der öffentliche Arbeitsnachweis infolge seiner Zentralisierung, und eben weil er vollständig unparteiisch ist, auch keine privaten Interessen vertritt, in hohem Maße an der Lösung des Problems der Beseitigung der Arbeitslosigkeit mitwirken. Es ist wiederholt im Reichstag bei Interpellationen betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darauf hingewiesen worden, daß das erste und wichtigste Hilfsmittel dabei ein gut funktionierender öffentlicher Arbeitsnachweis sein muß. Ein solcher würde, weil er über das Land zentralisiert ist, darüber Auskunft geben können, wo immer im Lande Arbeitsgelegenheit sich findet, und diese dann auch über weite Entfernungen hin nachweisen.

Tatsache ist bedauerlicherweise, daß für manche Erwerbsuchende dauernde Arbeitslosigkeit deshalb, weil bestimmte Berufe überfüllt sind, auch in den Zeiten guter Konjunktur be-

steht. Dieser Mißstand kommt daher, daß sich die Eltern bei der Schulentlassung ihrer Kinder, die gewerbliche Arbeiter werden sollen, kaum darüber Rechenschaft geben und geben können, ob ein bestimmer Beruf Aussichten auf dauernde Beschäftigung bietet. Wenn nun der öffentliche Arbeitsnachweis über das ganze Land ausgebreitet ist, wird es im Laufe der Jahre möglich sein, statistisch festzustellen, ob bestimmte Berufe überfüllt sind oder nicht.

In den akademischen Kreisen hat man schon längst durch Berufsvereinigungen solche ständige Ueberschau geführt; man findet deshalb von Zeit zu Zeit auch in den öffentlichen Blättern Warnungen vor dem Zuzug zu bestimmten Berufen. Diese Warnungen richten sich an die Eltern der Abiturienten, die ohne solche gar nicht in der Lage wären, zu übersehen, ob sich im deutschen Vaterlande oder in einem Bundesstaat z. B. für Mediziner, Juristen, Philologen Aussicht auf eine dauernde Stellung bietet.

Hiegegen kann der öffentliche Arbeitsnachweis segensreich wirken (vgl. Erklärung des Abgeordneten Dr. PIEPER im Reichstag vom 2. Mai 1910).

Eine Reihe der wichtigsten Gründe sprechen also dafür, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise durch fördernde Maßnahmen der Gesetzgebung, durch finanzielle Unterstützung seitens der Einzelstaaten und des Reiches, vor allem aber durch die persönliche Einmischung der Verwaltungsbehörde möglichst gefördert werden mit der Absicht, dadurch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler sowie die einseitigen Nachweise der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer schrittweise überflüssig zu machen und zu verdrängen.

Die Mittel, die das Gesetz zu diesem Zwecke bietet, erscheinen durchaus beachtenswert. Wenn die Behörden, die mit der Ueberwachung der Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften betraut werden, dahin wirken, daß die Taxen nicht un-

verhältnismäßig hoch bemessen werden, daß Stellenvermittler, die persönlich nicht geeignet sind, diesen Beruf auszuüben, nicht zugelassen oder beseitigt werden, dann wird im großen ganzen das Anreizmittel fehlen, das bis heute so viele veranlaßt hat, den an sich dornenreichen Beruf eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu ergreifen. Bisher konnten geschickte Stellenvermittler recht viel Geld verdienen, wenn sie viel Zulauf hatten, bessere Stellen nachzuweisen vermochten und deshalb in der Bemessung der zu zahlenden Gebühren unbeschränkt hoch hinaufgehen durften. Das können und müssen nach dem vorliegenden Gesetze die Behörden verhüten. Wenn dann auch die Interessenten, die Stellensuchenden und die Stellenanbietenden sich rühren, den öffentlichen Arbeitsnachweis einführen helfen und vor allem rege benutzen, dann werden die öffentlichen Arbeitsnachweise im Laufe der Jahre rasch sich ausbreiten und die privaten Nachweise in den Hintergrund drängen. Selbstverständlich müssen die Arbeitsnachweise, die auf Grund von Tarifverträgen errichtet sind und an denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch beteiligt sind, ungehindert ihre Wirksamkeit entfalten können. Anders ist es aber, wenn durch derartige Arbeitsnachweise ein Koalitionszwang ausgeübt werden sollte.

Unter den § 15 des Gesetzes fallen auch die beruflichen Verbände, Gewerkschaften, Gewerkvereine, sowie die Arbeitgeberverbände. Ein Antrag, die ersteren auszunehmen, wurde abgelehnt.

Als Verbände kommen insbesondere in Betracht:

1. Verband märkischer Arbeitsnachweise
2. Verband westfälischer Arbeitsnachweise
3. Verband zur Förderung des Arbeitsnachweises im Regierungsbezirk Düsseldorf
4. Zentralverein für Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten im Regierungsbezirk Liegnitz
5. Mitteldeutscher Arbeitsnachweisverband

6. Nordelbischer Verband
7. Sächsischer Verband
8. Schlesischer Verband
9. Mittelrheinischer Verband
10. Hannoverscher Verband
11. Pommerscher Verband.

Dieses sind nicht gewerbsmäßige, gemeinnützige Verbände mit staatlicher Unterstützung, ähnlich den Wanderarbeitsstätten in Württemberg, Westfalen und Hessen.

Jede Form des Arbeitsnachweises, auch die paritätische und die kommunale, ist zur Verminderung der Arbeitslosigkeit angetan.

Der Landeszentralbehörde sind daher weitgehende Befugnisse eingeräumt. Aus religiösen oder politischen Gründen wird sie aber hievon keinen Gebrauch machen wie in der Kommission regierungsseitig zugesichert wurde (Komm.-Ber. S. 21, Reichstagsprot. S. 2826 u. 2831).

Bei dem öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweis müssen die einzelnen Berufszweige individualisiert werden. In der Monopolisierung des Arbeitsnachweises würde eine Gefahr liegen, wenn der gemeinnützige Arbeitsnachweis nicht spezialisierend und individualisierend tätig wäre. Dazu gehört aber nicht nur eine Spezialisierung nach Fabrikationszweigen, sondern dazu gehört auch, daß innerhalb der einzelnen spezialisierten Fabrikationszweige eine weitgehende Individualisierung möglich ist. Die Stellenvermittlung durch solche Anstalten, welche den Arbeitsnachweis nicht zum Erwerbe betreiben, unterliegt also den Vorschriften über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung nicht.

Die Landeszentralbehörde kann (d. h. in ihr Ermessen ist es gestellt) einzelne Vorschriften des Gesetzes auf nicht gewerbsmäßige Stellen- und Arbeitsnachweise ausdehnen und weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Betrieb dieser Nachweise erlassen.

Es wird nämlich auch darüber, und zwar nicht mit Unrecht, Klage geführt, daß unter dem Deckmantel von gemeinnützigen Vereinsbildungen die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler umgangen, daß u. a. in der Form von Vereinsbeiträgen hohe Gebühren erhoben werden und daß die Versuche, die Gewerbsmäßigkeit der Vereinstätigkeit nachzuweisen, nicht immer gelungen sind. Auch bei einzelnen Körperschaften, die anerkanntermaßen nicht gewerbsmäßig Stellen vermitteln, haben sich Gebräuche eingeschlichen, die es notwendig erscheinen lassen, gewisse Mindestforderungen durchzuführen.

Oft wird die Besetzung einer guten Stelle von der Menge der verzehrten Nahrungs- und Genußmittel abhängig gemacht, oder es findet eine Verleitung zum Genusse alkoholischer Getränke statt. Die Möglichkeit eines Verbots der Unterbringung derartiger Nachweise in Gast- und Schankwirtschaften und einer gewissen polizeilichen Kontrolle über den Geschäftsbetrieb ist nicht zu entbehren.

Die im § 15 des Gesetzes enthaltene Vorschrift wird es auch ermöglichen, gegenüber den Mißständen, die sich aus der Tätigkeit einseitiger Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise ergeben sollten und im Interesse der ungehinderten Wirksamkeit der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise die etwa erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Von der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung ist also im Gesetz scharf getrennt die gemeinnützige. Solche bestehen z. B. im Fleischer- und Gastwirtschaftsgewerbe, Vereine, welche lediglich gegen eine Beitragsgebühr Stellenvermittlung betreiben. Dies ist keine gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

Im einzelnen Falle wird es schwierig sein, festzustellen, ob ein Stellenvermittlungsbetrieb gewerbsmäßig ist oder nicht. Die Frage wird auch in verschiedenen Landesteilen verschieden zu beurteilen sein; Ortsgewohnheiten u. dergl. mehr werden dabei eine Rolle spielen (Reichstagsprot. 1910 S. 2838).

Um die Durchführung der gemäß § 15 zu erlassenden Bestimmungen wirksam zu sichern, erschien es erforderlich, auch die Angestellten, die oft ohne Aufsicht des Leiters einer Arbeitsnachweisstelle im Geschäftsbetrieb tätig sind, unter die Strafbestimmungen zu stellen und die Möglichkeit einer Untersagung des Betriebs vorzusehen. Die Wiederaufnahme des Betriebes nach der Untersagung darf nur mit Erlaubnis der untersagenden Behörde erfolgen.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen werden daher Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen Stellen- oder Arbeitsnachweises bestraft, welche den auf Grund des § 15 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die ausdrückliche Bestimmung, daß, wenn polizeiliche Vorschriften von den Angestellten eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden sind, der Angestellte strafbar ist, war notwendig, weil in vielen Fällen gewisse Verpflichtungen nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dem Gewerbeunternehmer oder selbständigem Gewerbetreibenden obliegen. Außerdem war diese Bestimmung hier notwendig, weil der Gewerbeunternehmer im vorliegenden Falle regelmäßig eine juristische Person, welche strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, sein wird. Die Bestimmung des § 151 der Gewerbeordnung kann nicht unmittelbar angewendet werden.

Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gehören nicht zu den in § 151 der Gewerbeordnung genannten Angestellten; diese stehen vielmehr dem Gewerbetreibenden im Sinne des Gesetzes gleich und sind aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen für die Erfüllung der Pflichten der von ihnen Vertretenen strafrechtlich verantwortlich. (Vgl. RG. vom 3. Mai 1900, REGER 20 S. 423.) Ueber die Fälle des § 151 der Gewerbeordnung hinaus war eine besondere Bestimmung im vorliegenden Gesetze erforderlich.

Die vorliegende Strafbestimmung richtet sich gegen die „Leiter", d. h. gegen solche Personen, welche der Stellenvermittlungsnachweis bezw. das gesetzliche Organ desselben, z. B. bei einem staatlichen oder kommunalen Arbeitsnachweis die zuständige Staats- oder Kommunalbehörde, zur Leitung des Betriebes angestellt hat, und ferner gegen die „Angestellten" — ein engerer Begriff — d. h. gegen solche Personen, denen ein Teil des Betriebes zur Besorgung übertragen ist. Die Bestellung kann eine stillschweigende oder ausdrückliche sein. Wie nicht die Stellvertreter als solche hier gemeint sind, so sind auch nicht die Stellvertreter im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung (vgl. § 14) hier gemeint. Letztere sind nach § 151 der Gewerbeordnung neben dem Gewerbetreibenden selbst bei Uebertretung polizeilicher Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes strafrechtlich verantwortlich. Dieses gilt für das ganze Gesetz allgemein.

Dagegen trifft die Vorschrift des § 16 als Besonderheit nur für die besonderen Fälle des § 15, wie die §§ 15 ff. als Ausnahmevorschriften zusammenfassend zu behandeln sind.

Im Falle des § 16 ist die Strafbarkeit des Gewerbetreibenden neben dem Angestellten, wie nach § 151 der Gewerbeordnung, nicht gegeben. Die Personen, welche der Inhaber des Arbeitsnachweises zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben bestellt hat, werden, wenn sie polizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes übertreten, infolge der vorliegenden Bestimmung als Täter (nicht als Gehilfen) bestraft. Sie haften nicht bloß für vorsätzliche, sondern auch für fahrlässige Gesetzesübertretungen, die sie sich zuschulden kommen lassen. Ein von dem zuständigen Organ des Arbeitsnachweises erteilter Auftrag macht den Angestellten nicht strafbar. (Vgl. analog RG. vom 9. Mai 1904, DJZ. 9 S. 867.)

Sind innerhalb zweier Jahre wiederholt, d. h. zwei- oder mehrmals, Leiter oder Angestellte eines nicht gewerbsmäßigen

Stellen- oder Arbeitsnachweises wegen Uebertretung nach § 16 rechtskräftig verurteilt, so können die Landeszentralbehörden oder die von ihr bezeichneten Behörden den Betrieb untersagen. § 10 gilt entsprechend.

3. Die Stellenvermittlung im Umherziehen.

Nach § 42 der Gewerbeordnung verbunden mit § 14 dieses Gesetzes darf, wer zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, dasselbe innerhalb und unbeschadet der Bestimmung der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auch außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung ausüben. Eine Ausübung des stehenden Betriebes außerhalb des Wohnortes, die nicht durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausierbetrieb qualifiziert ist, gilt daher als Ausübung des stehenden Betriebes. Von den verschiedenen Zweigen des Gewerbes der Vermittlung von Geschäften ist durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Hausierbetrieb nur derjenige dem Gewerbebetrieb im Umherziehen zugezählt, welcher in dem Aufsuchen von Warenbestellungen besteht. Es ist daher das Gewerbe eines Stellenvermittlers außerhalb seines Wohnortes nach dem Gesetz als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebs zu betrachten, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen. Es ist daher von einer weiteren polizeilichen Genehmigung nicht abhängig. Weil zum Betriebe der Stellenvermittlung im Umherziehen an sich kein Wandergewerbeschein erforderlich ist, ist daher auch für einen Marktbesucher ein solcher nicht nötig; allein die Privilegien des Marktverkehrs erstrecken sich auf diese Art von Geschäften nicht. Dagegen kann die Landeszentralbehörde nach § 8 des Gesetzes weitere Anordnungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler treffen. Hierunter zählt namentlich der Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Stellenvermittler. Die Ausübung des Ge-

werbebetriebs im Umherziehen kann in jeder Form untersagt werden, also nicht bloß im engeren Sinn, d. h. außerhalb des Wohnortes, sondern auch am Wohnorte selbst. (Vgl. RG. vom 21. Dez. 1903; REGER 25 S. 205.) Letzteres ist in allen Bundesstaaten geschehen. Nicht jedes Gewerbe kann als stehendes und auch im Umherziehen betrieben werden; das eines Stellenvermittlers ist ein stehendes Gewerbe; bloße Vermittlung von Geschäften ist kein Anbieten gewerblicher Leistungen im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung.

4. Erlaubnis zum Betrieb eines Stellenvermittlers.

Der § 2 macht den Betrieb eines Stellenvermittlers von der Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde abhängig.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,

2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf.

Die Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes ist, gleich der nach § 33 der Gewerbeordnung und der nach § 2 des Automobilgesetzes, eine rein persönliche und nicht übertragbare. Sie erlischt nicht durch Verjährung, sondern nur durch Verzicht der zuständigen Behörde gegenüber, sowie durch Entziehung. (Vgl. § 9.)

Ohne Erlaubnis und bevor eine solche erteilt ist, darf mit dem gewerbsmäßigen Betriebe eines Stellenvermittlungsbetriebes nicht begonnen werden. Eine befristete Erlaubnis ist nach der

Natur der Sache und nach dem Zweck der Erlaubniserteilung ausgeschlossen. Dagegen können mit der Erteilung der Erlaubnis Bedingungen verknüpft werden, deren Nichtbefolgung die Entziehung der Erlaubnis zur Folge haben oder eventuell Strafe nach sich ziehen kann. Strafe nach Ziff. 1 des § 12 kann jedoch nicht eintreten, da die Fassung des § 12 nicht dafür spricht.

Der Beginn des Betriebes ohne Erlaubnis ist nach § 12 Ziff. 1 strafbar. Eine zwangsweise Anhaltung, die Erlaubnis einzuholen, gibt es nicht. Wie befristete Konzessionen nicht erteilt werden können, so können auch ihrer Natur nach keine bedingte, d. h. mit Resolutivbedingungen versehene Konzessionen erteilt werden. Eine solche Konzession wäre nichtig (REGER 27 S. 46 und § 134 BGB.). Dies folgt aus § 40 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung des § 14 dieses Gesetzes. Der § 2 dieses Gesetzes ist hinsichtlich des Betriebes eines Stellenvermittlers an Stelle des § 34 der Gewerbeordnung getreten, so daß die Bestimmung der § 40 Abs. 1 der Gewerbeordnung, welche eine besondere Beschränkung u. a. des § 34 der Gewerbeordnung enthält, hier angewendet werden darf, was aus § 14 des Gesetzes folgt. Die Erlaubnis kann auch an eine juristische Person erteilt werden. (S. aber § 3.)

Bezüglich der Zurücknahme der Erlaubnis ist auf § 10, bezüglich der Bestrafung auf § 12 Ziff. 1 und betr. Einstellung des unerlaubten Betriebes auf § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung mit § 14 dieses Gesetzes zu verweisen.

Bezüglich des Geltungsgebietes der Konzession ist keine ausdrückliche Bestimmung getroffen, wie auch in der Gewerbeordnung über ähnliche Konzessionen nicht. In der Gewerbeordnung ist allerdings in einigen Fällen, wie z. B. in §§ 29, 30a, 31, 60 ausdrücklich gesagt, daß die Erlaubnis für das ganze Deutsche Reich gelte. In anderen Fällen hat man in der Praxis angenommen, daß Konzessionen nicht über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus gültig seien. Auch wurde

schon die Ansicht vertreten, daß Konzessionen nur für den Bezirk der Konzessionsbehörde gelten. (Vgl. REGER 6 S. 2; preuß. ObVG. vom 14. Dez. 1884, Entsch. 11 S. 318.) Im vorliegenden Gesetze ist diese Frage einfach dadurch zu lösen, daß die Konzession nur für die betreffende Ortschaft gilt, weil dafür die Bedürfnisfrage eingeführt ist.

Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Behörde auch Organisationen hören, die nicht solche von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern sind.

Damit, daß im Gesetz gesagt ist, die Erlaubnis s e i zu versagen, ist gemeint, daß die Erlaubnis n u r dann zu versagen sei, wenn die beiden im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht zutreffen. (Begr. zur Vorl. S. 7.) Sie muß aber versagt werden, wenn diese nicht zutreffen.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung soll also die Erlaubnis nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen versagt werden dürfen. Als solche Voraussetzungen kommen neben der auf Grund von Tatsachen zu besorgenden Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb als Stellenvermittler auch der gleichzeitige Betrieb anderer Gewerbe in Betracht, der zwar die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf die Stellenvermittlung nicht ohne weiteres begründet, aber in Verbindung mit der Stellenvermittlung besonders leicht und in besonderem Maße zur Ausbeutung des Arbeitnehmers mißbraucht werden kann und erfahrungsgemäß nur zu häufig mißbraucht wird. Für besondere Fälle ist den Landeszentralbehörden Ausnahmebefugnis beigelegt. (Vgl. zu S. § 3 am Schlusse.)

Hiernach hat der um die Erlaubnis Nachsuchende Anspruch auf die Erteilung derselben, wenn nicht Tatsachen nachgewiesen werden, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Betrieb oder seine persönlichen Verhältnisse dartun oder wenn die Bedürfnisfrage verneint wird.

Liegen diese beiden Voraussetzungen oder auch nur eine davon nicht vor, so ist die Erlaubnis zu versagen. Nicht kann etwa die zuständige Behörde Schonung üben und nach freiem Ermessen hat sie nur in der Würdigung des Beweises für die Zuverlässigkeit und die Bedürfnisfrage Spielraum. Die Verweigerung der Erlaubnis kommt einer Versagung gleich.

Gegen die Versagung der Erlaubnis findet hierauf (§ 10) der Rekurs statt. Die Gründe für die Versagung der Erlaubnis sind dieselben wie für die Entziehung.

Selbstverständlich ist, daß die politische oder religiöse Gesinnung zur Versagung der Genehmigung eines Arbeitsnachweises nicht maßgebend sein darf. (Reichstagsprot. 1910 S. 2834.)

Im § 2 Abs. 2 Ziff. 1 wurden die Worte „oder seine persönlichen Verhältnisse“ durch die Kommission eingefügt. Denn es kann vorkommen, daß mancher einen Stellenvermittlungsbetrieb eröffnet, der aber doch durch seine Persönlichkeit oder seine Verhältnisse als absolut unbrauchbar dazu erscheinen kann, obwohl dessen Unzuverlässigkeit durch keinerlei Tatsachen erwiesen ist. Darunter zählen namentlich Familienverhältnisse.

Der Ausdruck „Tatsachen“ ist der Gewerbeordnung sowohl dem Sinne als dem Wortlaute nach entnommen. Er umfaßt sowohl Handlungen als Unterlassungen des Gesuchstellers. Unter „Tatsache“ ist jede Einzelhandlung des Gesuchstellers zu verstehen, die geeignet ist, die Ueberzeugung von der Unzuverlässigkeit desselben für den Betrieb eines Stellenvermittlers zu begründen. Es ist nicht erforderlich, daß die betreffende Tatsache selbst genügend festgestellt ist. (Bay. VGH. vom 21. Dez. 1907, Reger 28 S. 186.)

Beim Vorliegen einer gerichtlichen Bestrafung ist nicht die Bestrafung an sich, sondern der der Bestrafung zugrunde liegende Tatbestand in Betracht zu ziehen. Als Tatsachen, welche hier in Betracht kommen, sind danach die dem gerichtlichen Urteile

zugrunde liegenden Handlungen ins Auge zu fassen und ist unter Umständen zu prüfen, welche Bedeutung ihnen für die Beurteilung der Persönlichkeit des Gesuchstellers und für die Annahme der Unzuverlässigkeit zukommt. Strafgerichtliche Urteile können nicht auf unbegrenzte Zeit zum Nachteile eines Gewerbetreibenden unbedingt und entscheidend hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zum Gewerbebetrieb fortwirken, vielmehr sind bei Feststellung des endgültigen Urteils über denselben alle auf dessen Zuverlässigkeit bezüglichen Momente gleichmäßig ins Auge zu fassen (BayrVGH. vom 30. Okt. 1884, REGER 5 S. 293). Bezüglich der Beseitigung der Unzuverlässigkeit durch Zeitablauf s. Entscheidung des preuß. ObVG. vom 7. März 1904, 27. Okt. 1904; vom 14. Dez. 1905 (Gew.-Arch. III S. 596, IV S. 4195 I S. 440). Als „Tatsachen", welche die Unzuverlässigkeit eines Stellenvermittlers dartun, kann auch ein früheres Verhalten desselben wie auch der Umstand gelten, daß er den Betrieb ohne die erforderliche Erlaubnis begonnen hat (SÖRGEL 1908 S. 179).

Bloße Vermutungen oder Gerüchte können zur Substanzierung einer solchen Annahme nicht genügen. Auch solche Tatsachen, welche einer früheren Erlaubniserteilung vorausgingen, können in Betracht gezogen werden. Auch weit zurückliegende Verurteilungen und Handlungen können im Zusammenhang mit anderen für die Entscheidung maßgebend sein.

Die Tatsachen, welche die Verweigerung der Erlaubnis veranlassen, müssen solche sein, aus denen hervorgeht, daß der Gesuchsteller diejenigen Eigenschaften nicht besitzt, welche ein geordneter und zuverlässiger Betrieb eines Stellenvermittlers voraussetzt.

Die Handlungen oder Unterlassungen, welche dem Gesuchsteller zur Last gelegt werden wollen, müssen e r w i e s e n sein; sofern die betreffenden Tatsachen nicht amtsbekannt (notorisch) sind, müssen sie eben ermittelt werden.

Wenn auch dem Gesuchsteller eine förmliche Beweislast

über das Nichtvorliegen der bezeichneten Tatsachen nicht obliegt, so hat er doch auf Aufforderung über sein Vorleben und etwaige für die Würdigung seiner Persönlichkeit in Betracht kommenden Tatsachen alle nach dem Ermessen der Behörde erforderlichen Nachweise und Aufschlüsse zu erteilen. Der zuständigen Behörde steht es frei, von Amts wegen auf geeignete Weise Erkundigungen über die persönlichen Eigenschaften des Gesuchstellers anzustellen.

Die Tatsachen dürfen zur Zeit der Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen; wenn sie erst später eintreten, nachdem die Erlaubnis erteilt ist, greift § 9 Platz.

Die Vorschrift in § 2 Ziff. 1 ist gleichlautend mit § 34 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Dem Ermessen der Behörde ist auch hier ein gewisser Spielraum gelassen. Ein willkürliches Ermessen wird aber dadurch ausgeschlossen, daß das letztere sich immer auf bestimmte Tatsachen stützen muß, und daß die Beteiligten in dem nach §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit § 10 dieses Gesetzes geregelten Verfahren einen ausreichenden Schutz finden.

Auch das Verhalten der Ehefrau kann eventuell bei Prüfung der Zuverlässigkeit des Ehemannes mit in Berücksichtigung gezogen werden, und umgekehrt (REGER 11 S. 9). Auch die Unzuverlässigkeit des Vaters kann in Betracht kommen (vgl. preuß. ObVG. vom 21. Nov. 1893, REGER 14 S. 120), wenn nicht sowohl das Kind als vielmehr der Vater in Wahrheit das betreffende Geschäft betreibt und leitet, das Kind also bloß vorgeschoben ist.

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden kann auch durch seine gänzliche Unfähigkeit ausgeschlossen werden (vgl. Urt. des preuß. ObVG. vom 16. Okt. 1895, REGER 16 S. 134, Entsch. Bd. 28 S. 320); z. B. bei Entmündigten, Geisteskranken oder Geistesschwachen.

Handlungen, welche die Unzuverlässigkeit für den Betrieb

eines Gesinde- oder Stellenvermittlers dartun, sind solche, durch welche berechtigte Interessen oder Rechte der Dienstherrschaften oder der Stellensuchenden verletzt werden, z. B. wissentliche Vermietung ungeeigneter Personen oder an ungeeignete Stellen, Verleitung zum Verlassen übernommener Stellen, Förderung der Unsittlichkeit, übermäßige Gebührenforderungen und dergl., ferner Handlungen, welche die öffentlichen Interessen verletzen. Zur Versagung der Konzession berechtigen aber auch solche Handlungen, aus welchen Charaktereigenschaften erhellen, welche die Gefahr derartigen Mißbrauchs des Vermittlungsgewerbes nahe legen. (SCHICKER Gew.-Ordn. 4. Aufl. Bd. I S. 165).

5. Bedürfnisfrage.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 des § 2 machen die Konzessionierung der Stellenvermittler von der Bejahung der Bedürfnisfrage abhängig. Die unbeschränkte Vermehrung der Stellenvermittler und der dadurch bedingte unbeschränkte Wettbewerb bilden vielfach den Hauptgrund, daß die Gewerbetreibenden zu anfechtbaren Mitteln greifen, um bestehen zu können, und hierdurch die öffentlichen Interessen und die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber ihrem privaten Erwerbsinteresse in den Hintergrund drängen.

Die Bedürfnisfrage wird insbesondere zu verneinen sein, soweit die Gemeinde oder ein anderer öffentlicher Verband für den betreffenden Ort oder wirtschaftlichen Bezirk durch Errichtung eines gemeinnützigen Arbeitsnachweises ausreichend Sorge getragen hat. Durch diese Vorschrift wird eine zuverlässige Bemessung des Bedürfnisses ermöglicht, eine weitere ungebührliche Vermehrung der gewerbsmäßigen Vermittler verhindert und allmählich auf ihre Ersetzung durch gemeinnützige Einrichtungen hingewirkt. Auf diese Weise werden die Bestrebungen, die öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise zu fördern und zu

kräftigen, eine nachdrückliche Unterstützung finden und die Einführung solcher Arbeitsnachweise auch dort erleichtern, wo sie bisher nicht bestehen. Die Prüfung der Bedürfnisfrage für den ganzen wirtschaftlichen Bezirk ist erforderlich, weil die Stellenvermittler ihre Tätigkeit über große Bezirke auszudehnen pflegen, und weil verhindert werden muß, daß die Stellenvermittler die Erlaubnis für Orte nachsuchen, in denen zwar gemeinnützige öffentliche Arbeitsnachweise nicht bestehen, für die aber durch Nachweise in benachbarten Orten das Bedürfnis ausreichend gedeckt ist.

Der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses ist bei jedem Konzessionsgesuch zu fordern. Aus der Ausdrucksweise des Gesetzes ergibt sich, daß bloße Annahmen oder Vermutungen die Bejahung der Bedürfnisfrage nicht rechtfertigen können, sondern daß Umstände und Verhältnisse gegeben sein müssen, aus denen das Vorhandensein des Bedürfnisses zweifellos hervorgeht. Die Führung des Nachweises des Bedürfnisses obliegt zunächst dem Gesuchsteller; wenn dieser sein Gesuch in dieser Richtung nicht begründen kann, kann dasselbe abgewiesen werden. Unter welchen Voraussetzungen das Bedürfnis als nachgewiesen zu erachten ist, ist im Gesetz selbst nur beispielsweise angedeutet, aus den Verhandlungen nicht zu entnehmen. Die Frage, ob das Bedürfnis im einzelnen Falle nachgewiesen zu erachten ist, ist eine Ermessensfrage.

Zur Bedürfnisfrage erklärte ein Vertreter des Reichsamts des Innern in der Kommission (Komm.-Ber. S. 3): „Die Regelung des Stellenvermittlungswesens bedeute ein hervorragendes öffentliches Interesse. Eine Reihe von Gemeinden haben durch ihre Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises das neue Gesetz bereits überholt. Es gibt aber auch große Kommunen, die noch nicht soweit vorgeschritten seien, wie es Württemberg jetzt schon hat. Die Hauptaufgabe für die Förderung des Gedankens des öffentlich-rechtlichen Arbeitsnachweises liegt darin,

in den Gemeinden das Verständnis zu wecken und lebhafter zu erregen. Das kann durch gemeinnützige Vereine geschehen, welche die Sache vorbereiten und durch Persönlichkeiten, die aufklärend und fördernd wirken."

Die Worte „in ausreichendem Umfang" dürfen nicht so ausgelegt werden, daß das nicht erreicht wird, was erreicht werden muß, daß beim Stellennachweis die Spezialisierung und die Individualisierung in vollem Umfang zu ihrem Rechte kommen. Das Bedürfnis für gewerbliche Stellenvermittlung darf erst dann verneint werden, wenn eine Spezialisierung und Individualisierung in den öffentlichen Arbeitsnachweisen herbeigeführt ist. (Reichstagsprot. 1910 S. 2890.) (S. auch oben.) Die Bestimmung über den Nachweis des Bedürfnisses in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 wird im Laufe der Zeit dazu führen, daß die private Stellenvermittlung immer seltener und an ihrer Stelle die gemeinnützige, auf öffentlicher Grundlage aufgebaute Stellenvermittlung immer stärker wird und allmählich zur Herrschaft gelangt. Es ist also durch das Gesetz der Tendenz unserer ganzen Entwicklung zu einer Organisation der Stellenvermittlung und des Arbeitsnachweises als einer öffentlichen Einrichtung voll und soweit Rechnung getragen, als es nach Lage der Verhältnisse nach dem Ermessen der verbündeten Regierungen möglich war. (Staatssekretär des Innern im Reichstag, Reichstagsprot. 1910 S. 1271).

6. Stellenvermittlungsgewerbe in Verbindung mit anderen Gewerbebetrieben.

Einen Grund zur Versagung der Erlaubnis zu einem Stellenvermittlungsbetrieb bietet die Vorschrift des § 3: „Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken,

gewerbsmäßiger Vermietung von Wohn- oder Schlafstellen, Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs-, Genuß- oder Verzehrungsgegenständen oder mit Lotterielosen, das Barbier- oder Friseurgewerbe, das Geschäft eines Geldwechslers, Pfandleihers oder Pfandvermittlers weder selbst noch durch andere betreiben.

Der Stellenvermittler darf mit anderen Gewerbetreibenden der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht so in Geschäftsverbindung treten, daß er sich für die Ausübung seiner Tätigkeit von ihnen Vergütungen irgendwelcher Art gewähren oder versprechen läßt. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Tätigkeit des Stellenvermittlers für den eigenen Betrieb des Gewerbetreibenden in Anspruch genommen wurde. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreibt, darf diese Tätigkeit nicht zu Anpreisungen für andere eigene oder fremde Gewerbetreibende benutzen.

Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.

Der Stellenvermittler darf zu dem Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen."

In dieser Vorschrift ist also der gleichzeitige Betrieb gewisser anderer Gewerbe für die Vermittler von Schiffsleuten in dem Gesetze vom 2. Juni 1902 bereits verboten, während für die nicht unter dieses Gesetz fallenden Stellenvermittler das Verbot erst auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung erlassen werden konnte; hiervon hatten mehrere Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Eine solche unterschiedliche Behandlung entbehrt der Begründung, und es erschien erwünscht, daß nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Das Verbot hat sich bewährt, und das Gesetz hat es deshalb allgemein reichsgesetzlich eingeführt.

Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juni 1902, in welchem es sich ausschließlich um die Vermittlung von Schiffsleuten handelte, muß es hier einem Stellenvermittler, der

für Arbeitgeber aller Art tätig ist, freistehen, für die eigenen Betriebe der in § 3 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden Stellen zu vermitteln und dafür Gebühren in Anspruch zu nehmen.

Es darf also das Gewerbe der Stellenvermittler nicht in Beziehungen stehen zu bestimmten Gewerben, die dem Betriebe des Stellenvermittlers abträglich sein können. Der gleichzeitige Betrieb derselben ist geeignet, schädlichen Mißbräuchen Tür und Tor zu öffnen. Entweder muß der Stellenvermittler auf die Ausübung des Gewerbes eines solchen verzichten oder auf die in § 3 genannten Gewerbe.

Zur Verhütung von Umgehungen war es nötig, vorzuschreiben, daß der Stellenvermittler die verbotenen Gewerbe auch nicht durch andere betreiben darf, wobei namentlich ein Betrieb durch Stellvertreter, Angehörige oder Hausgenossen — auch wenn er formell für deren eigene Rechnung erfolgt — in Betracht kommt. Auf diese Art der Betreibung des Gewerbes finden die Vorschriften ebenfalls Anwendung.

Um ferner der Gefahr vorzubeugen, daß der Stellenvermittler mit anderen Gewerbetreibenden der gedachten Art zum Nachteil des Stellensuchenden gemeinschaftliche Sache macht, wird im Abs. 2 des § 3 verboten, mit diesen Gewerbetreibenden dergestalt in Geschäftsverbindung zu treten, daß er sich für die Ausführung seiner Vermittlertätigkeit Vergütungen irgendwelcher Art von denselben gewähren oder versprechen läßt.

Der § 3 entstammt weiter der richtigen Erwägung, daß jede Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung von der Tatsache ausgehen muß, daß neben den konzessionierten, offenen Vermittlern, noch unkonzessionierte, heimliche vorhanden sind, die unter verschiedenen Masken gleichfalls in völlig gewerbsmäßiger Weise zum Zwecke persönlichen Geschäftsgewinnes die Vermittlung betreiben. Diesen muß das Gesetz das Handwerk legen. Es muß daher ausdrücklich die Herausgabe entgeltlicher „Vakanzenposten“ und ähnlicher Stellenlisten, deren Unwert

feststeht, verbieten. Unter § 3 Abs. 1 gehört vor allem das Verbot der Beherbergung und Beköstigung von Arbeitsuchenden durch die Stellenvermittler. Es bedeutet der § 3 eine Abänderung der §§ 1 und 3 der Gewerbeordnung. Dazu gehört auch die Vermittlung von Grundstücken und Hypotheken, und die Vermittlung von Kapitalien an Wirte.

Das Verbot in § 3 entzieht an sich nicht die Wirtschaftskonzession, macht aber die Ausübung strafbar. Ein Gast- oder Schankwirt etc., der unbefugt Stellenvermittlung betreibt, ist nach § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes strafbar. Siehe auch § 9 Abs. 3.

Genußgegenstände, z. B. Zigarren, sind den Verzehrungsgegenständen gleichgestellt.

Das Verbot kann gemäß § 8 von der Landeszentralbehörde, wie in Württemberg geschehen ist, weiter ausgedehnt werden.

7. Nichtige Verträge mit Stellenvermittlern.

In der Kommission wurde mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse, wie sie sich in verschiedenen Berufen, besonders im Theateragenturwesen herausgebildet haben, daß die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sich verpflichten müssen, für die Zukunft sich festzulegen, ungesund sind, eine Bestimmung eingefügt, welche solche Abmachungen für nichtig erklärt. So mußten sich viele ihr ganzes Leben hindurch einer Agentur verpflichten, entweder daß sie in Zukunft nur diese Agentur benutzen dürfen, oder aber, daß sie von Haus aus gleich versprechen mußten, auch für alle künftigen Fälle von ihrer Gage einen bestimmten Prozentsatz, in der Regel 5%, an die Agentur abzuführen. Hiervon wurden vor allem die Schauspieler, Sänger, Akrobaten etc. betroffen. Solche Verträge sind vom 1. Okt. 1910 ausnahmslos nichtig; also hat diese Bestimmung rückwirkende Kraft. Hiermit ist zugleich einem langersehnten Wunsche der Schauspieler usw. Rechnung getragen und dem künftigen Theatergesetz schon etwas vorweg genommen.

8. Gebühren.

Noch wichtiger für die Allgemeinheit ist aber die Vorschrift, daß polizeiliche Gebühren für die Vermittlung festgesetzt werden müssen. Vom 1. Okt. 1910 an dürfen also bei Strafvermeidung und bei Gefahr der Rückerstattung der Gebühren nur noch Gebühren erhoben werden, wie sie die Polizei festgesetzt hat. Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht angerechnet werden. Die Taxen sind dem Stellensuchenden, nicht auch dem Arbeitgeber, vor Abschluß des Vermittlungsgeschäfts belehrend mitzuteilen. Es genügt also nicht etwa, daß sie im Geschäftsraum an einer in die Augen fallenden Stelle angeschlagen sind. Vereinbarungen, soweit sie höhere Taxen festsetzen, sind nichtig. In Preußen sind die Polizeibehörden angewiesen, die früheren Sätze der Stellenvermittler erheblich zu vermindern, namentlich da, wo im Hinblick auf gemeinnützige Arbeitsnachweise ein Bedürfnis für eine gewerbsmäßige Stellenvermittlung nicht anerkannt werden könne. In der Praxis werden sich erhebliche Schwierigkeiten ergeben, wenn man von der Behörde verlangt, daß sie für alle Stellenvermittlungsberufszweige Gebühren festsetzen muß. Es ist dies nicht etwa in ihr Ermessen gestellt, sie ist eher verpflichtet dazu. Jedenfalls werden die Gebühren so festgesetzt werden, daß sie sich in angemessenen und billigen Grenzen halten. Die Parteien dürfen jedoch unter die festgesetzten Gebühren herunter.

Grundsätzlich sind die Gebühren je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen. Hier dürfen jedoch anderweitige Vereinbarungen vorgenommen werden, soweit sie zugunsten des Arbeitnehmers sind, z. B., daß der Arbeitgeber die ganze Taxe allein bezahlt. In diesem Fall verliert der Stellenvermittler aber seinen Anspruch auf die Hälfte der Taxe dem Arbeitnehmer gegenüber nicht.

Der Anspruch der Stellenvermittler ist ein zivilrechtlicher.

Selbstverständlich muß sie nur von dem bezahlt werden, welcher die Vermittlung in Anspruch genommen hat. Der Anspruch des Stellenvermittlers auf vom Stellensuchenden zu zahlende Gebühr erlischt, wenn der Arbeitgeber nach Abschluß des Vertrages den Eintritt in den Dienst dem Stellensuchenden verweigert, oder der Stellensuchende aus einem wichtigen Grunde den Dienst nicht antritt.

Wenn den zum Dienst Verpflichteten vom Stellenvermittler über die von ihm geforderten Dienstleistungen und Entlohnungen unwahre Angaben gemacht werden und sich infolgedessen das Dienstverhältnis nach Beginn der Dienstzeit löst, so kann die bezahlte Gebühr zurückverlangt bezw. zur Zahlung verweigert werden. Außer den Taxen dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden, z. B. sog. Schmiergelder. Sie dürfen nicht nur nicht verlangt werden, der Stellenvermittler darf sie sich auch nicht gewähren oder versprechen lassen. Nur bare Auslagen dürfen gefordert werden, aber nur insofern, als die Auslagen auf Verlangen und in Vereinbarungen mit dem Auftraggeber verwendet wurden und als notwendig hinreichend nachgewiesen worden sind.

Der Stellenvermittler ist aber nicht verpflichtet, die festgesetzte Taxe anzunehmen. Er kann auf die eine oder andere Hälfte verzichten.

Die an die Theateragenten zu zahlenden Gebühren sind nunmehr auch zur Hälfte vom Unternehmer des Theaters zu bezahlen, nicht wie bisher daß der Schauspieler bezw. Angestellte die ganze Taxe bezahlen müßte. Hat man durch Gesetz die Hausagenturen getroffen, wonach der Stellenvermittler zum Arbeitgeber in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse stehen darf, so mußte auch hier unter Gebührenfestsetzung ein Hebel angesetzt werden.

9. Mädchenhandel.

Gleichzeitig wollte der Gesetzgeber dem Mädchenhandel und der Verschleppung deutscher Mädchen nach dem Aus-

lande einen Riegel vorschieben, indem er verlangte, daß alle Stellenvermittler, welche Mädchen nach dem Ausland vermitteln, in bestimmten Abschnitten der Behörde ein Verzeichnis mit dem Namen der betreffenden Personen vorzulegen haben, zugleich mit der genauen Bezeichnung der Stelle, welche für diese Personen vermittelt worden ist, sodaß durch Austausch dieser Listen es möglich erscheint, eine Kontrolle über diese oft unter allerhand Vorspiegelungen und Verlockungen ins Ausland verschleppten Mädchen zu gewinnen.

Die bedenklichsten Stellenvermittler sind Agenten, welche die Varietetheater und Tingeltangel mit Novizen versehen. Viele Impresarien, die mit einem Ensemble ins Ausland gehen, lassen, wenn die Mädchen im Auslande sind, oft die ganze Truppe nach einiger Zeit mittellos dort sitzen und die Mädchen können nicht wieder nach Deutschland zurück. Weiter werden vom Gesetz Agenten getroffen, welche für öffentliche Häuser im Auslande Mädchen besorgen und nachher behaupten, sie hätten den Charakter dieser Häuser nicht gekannt und geglaubt, es handle sich lediglich um ein Restaurant mit weiblicher Bedienung. Die Vermittler müssen dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie über den Charakter dieser Häuser orientiert sind. Hier kommen gerade die „persönlichen Verhältnisse“ im Sinne der §§ 2 und 9 in Betracht.

Es ist auch daran zu erinnern, daß Vermittler oft ein Geheimbuch, welches die Polizei nicht zu sehen bekommt, führen. Es ist daher nötig, die Polizei in die Lage zu versetzen, hiegegen einzuschreiten und dies kann durch die Ausführungsbestimmungen geschehen.

10. Entziehung der Erlaubnis.

Durch die behördliche Erlaubnis nach § 2 des Gesetzes erlangt der Stellenvermittler einen Rechtsanspruch, das Gewerbe eines Stellenvermittlers auszuüben. Dieser Rechtsanspruch dauert

fort bis zur förmlichen Zurücknahme der Genehmigung, welche auf Grund neu eingetretener und nach Erteilung der Erlaubnis erst bekannt gewordener eleganter Tatsachen erfolgt. Es kann die Verwaltungsbehörde die Entziehung der Erlaubnis nicht auf vor Erteilung derselben bestandener oder amtsbekannt gewesener Tatsachen stützen.

Dagegen kann auf solche Tatsachen zurückgegriffen werden, welche nach Erteilung der Erlaubnis bekannt werden und den Stellenvermittler für unzuverlässig erscheinen lassen, das Gewerbe zu betreiben. Die Entziehung kann unabhängig von einer etwaigen Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften, welche gemäß § 8 erlassen sind, oder wegen sonstiger strafbarer Handlungen erfolgen. Die Gründe, welche eine Zurücknahme der Erlaubnis notwendig machen, können verschiedenartig sein und setzen keineswegs strafbare Handlungen voraus. Die Unzuverlässigkeit kann sich namentlich auch aus Handlungen oder Unterlassungen der angestellten Gehilfen oder der Ehefrau ergeben. Die Zurücknahme der Erlaubnis ist bedingt durch die volle Ueberzeugung der Verwaltungsbehörde, der Inhaber derselben werde die erforderlichen Garantien für die Zukunft nicht mehr bieten, ein noch so erheblicher Zweifel genügt nicht.

Die Zurücknahme erfolgt durch die zuständige Verwaltungsbehörde. Die ordentlichen Gerichte, welche eine strafbare Handlung des Vermittlers aburteilen, können die Erlaubnis nicht entziehen. Die Konzessionsentziehung kann auch dann noch erfolgen, wenn der Betrieb zwar eingestellt, aber die Konzession noch nicht erloschen ist. Sie gilt für denselben Betrieb für immer, kann aber wieder neu erworben werden.

Einzelne Fälle, die die Entziehung der Erlaubnis rechtfertigen, sind zu nennen:

Hat ein Stellenvermittler einen Stellensuchenden, von dem er wissen mußte oder wußte, daß er wiederholt seine Stelle ohne Kündigung verlassen hatte, immer wieder vermietet und ihn bei

den Verdingungen als zuverlässigen Menschen bezeichnet, so ist seine Unzuverlässigkeit inbezug auf den Gewerbebetrieb dargetan (VGH. Braunschweig 29. I. 08, Gew.-Arch. 8 S. 293).

Ein Stellenvermittler, der häufig die Beschaffung vom Arbeitspersonal in jedem gewünschten Umfang anbietet und übernimmt, ohne zu einer sachgemäßen Erledigung imstande zu sein, der sich bei den Arbeitnehmern über ihre Eigenschaften und Vorbildung nicht hinreichend erkundigt und ihre Ausweispapiere nicht genügend prüft, der die Gewährung seiner Vermittlungstätigkeit vielfach von der vorherigen Zahlung der Gebühren abhängig macht und demnächst, wenn der Dienstantritt nicht erfolgt oder ein Dienstvertrag nicht zustande kommt, die Taxe als Ersatz für Unkosten und Bemühungen behalten will, ist unzuverlässig für diesen Gewerbebetrieb P. OVG. v. 11. XII. 08 Pol. 6 S. 175.

Die Zurücknahme der Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Stellenvermittlers ist gerechtfertigt, wenn dem Gewerbetreibenden nachgewiesen wird, daß es ihm nicht darauf ankommt, einen reellen Geschäftsbetrieb auszuüben, als vielmehr darauf, möglichst oft die Vermittlungsgebühr zu erhalten. VGH. Braunschweig 29. I. 08, Sörgel 1909 S. 234. Mißstände, welche die Annahme der Unzuverlässigkeit dartun, sind: Täuschung von Herrschaften und Stellensuchenden durch wahrheitswidrige Angaben, Verleitung der Stellensuchenden zum Vertragsbruch oder leichtfertigem Stellenwechsel, Ausbeutung der Notlage Stellenloser, Verleitung Stellenloser zur Unsittlichkeit usw. Im Sinne schon der Gewerbeordnungsnovelle von 1900 liegt es, daß hohe Anforderungen an die persönliche Integrität der Bewerber um die Erlaubnis für den Betrieb des Stellenvermittlers gestellt werden.

Auf Unzuverlässigkeit läßt schließen: Bestrafung wegen Meineids, Duldung von Unsittlichkeit im Gewerbebetrieb, Verdingung minderjähriger Mädchen ohne elterliche Erlaubnis an

ausländische Schaubudenbesitzer, Trunksucht, Leben in wilder Ehe.

Bei Entziehung der Erlaubnis wegen mangels gesetzlich vorausgesetzter sittlicher Eigenschaften des Gewerbetreibenden können nur Handlungen und Unterlassungen in Betracht kommen, welche ein Verschulden desselben dartun.

Nicht nur solche Handlungen oder Unterlassungen dürfen danach berücksichtigt werden, welche auf eine Unzuverlässigkeit gerade inbezug auf das Gewerbe eines Stellenvermittlers (nicht aber auf die Unzuverlässigkeit für sonstige Gewerbebetriebe) schließen lassen, sondern auch inbezug auf seine persönlichen Verhältnisse.

Nach einem Erlaß des K. preuß. Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe vom 30. Nov. 1892, REGER 13 S. 344, wird die Unzuverlässigkeit u. a. eines Theateragenten inbezug auf seinen Gewerbebetrieb als Stellenvermittler dargetan, wenn er es unternommen hat, die sich seiner Vermittlung bedienenden Personen in w u c h e r i s c h e r W e i s e a u s z u b e u t e n, deren wirtschaftliche und künstlerische Existenz sich in unzulässiger Weise dienstbar zu machen und weiblichen Klienten gegenüber die Gebote der Sittlichkeit zu verletzen.

Die einmal erteilte Konzession kann entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Konzessionsinhabers nachweisen oder die Unzuverlässigkeit solcher Stellenvermittler ergeben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Möglichkeit zum Betriebe des Gewerbes erlangt haben.

Besondere Gründe der Entziehung enthält § 9 Abs. 3, wonach u. a. die Unzuverlässigkeit angenommen werden muß, wenn der Stellenvermittler wiederholt bestraft ist, weil er die festgesetzten Taxen überschritten oder sich außer den taxmäßigen Gebühren Vergütungen anderer Art von dem Arbeitnehmer oder Arbeitgeber hat geben oder versprechen lassen. Damit ist es auch ausgeschlossen, Schmiergelder zu gewähren, d. h. sog. Extravergütungen, Extrahonorare (vgl. Komm.-Ber. S. 20 und Reichs-

tagsprot. 1910 S. 1273 c), um dem sog. Schmiergeldunwesen zu steuern.

11. Rekurs gegen den Versagungs- oder Entziehungsbescheid.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder der Gewerbebetrieb untersagt wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; wo ein solches nicht besteht, gelten die §§ 20, 21 der Gewerbeordnung. Mit dem „Untersagen" des Gewerbebetriebes ist die Untersagung im Sinne des § 9 Abs. 2 u. des § 17 gemeint. Ein Gewerbebetrieb aber, welcher ohne die gesetzliche Erlaubnis begonnen worden ist, kann gemäß § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung insolange untersagt werden, bis die Erlaubnis vorhanden und nachgewiesen wird. Gegen eine solche Untersagung finden die oben genannten Rechtsmittel keine Anwendung.

Gemäß § 15 Abs. 2 GO. ist polizeiliche Verhinderung der Fortsetzung des Gewerbebetriebes zulässig, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Der § 15 Abs. 2 GO. kommt auch zur Anwendung im Falle unerlaubter Wiederaufnahme eines gemäß § 9 untersagten Betriebes. Denn die Wiederaufnahme ist von besonderer Gestattung abhängig.

Voraussetzung für § 15 Abs. 2 GO. ist ferner, daß der Gewerbebetrieb bereits angefangen ist. Anwendung findet in diesem Falle auch der § 12 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes. Die bloße Ankündigung des Gewerbebetriebes wird nicht als Beginn des Gewerbebetriebes im Sinne des § 15 GO. anzusehen sein, doch ist nicht ausgeschlossen, daß auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen auch eine solche Ankündigung inhibiert werde, solange die Konzession nicht erteilt ist. Vgl. P. OVG. v. 1. Aug. 1876, Entsch. 1 S. 319. Ebenso greift § 15 Abs. 2 GO., wie

auch der § 12 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes Platz, wenn sich jemand eine Konzession unter falscher Namensangabe erschlichen hat. Württ. VGH. v. 11. II. 85, REGER 9 S. 357.

Die Polizeibehörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern; sie wird dies sofort und ohne das Urteil des Strafrichters abzuwarten, zu tun haben, wenn der Gewerbebetrieb zweifellos unbefugt stattfindet und voraussichtlich die erforderliche Konzession nicht erteilt werden wird; andernfalls wird zu prüfen sein, ob das öffentliche Interesse die Einstellung des Betriebes erfordert, ob dasselbe gegenüber der wirtschaftlichen Schädigung des Unternehmers überwiegend ist. Die Polizeibehörde ist an die Entscheidung des Strafrichters nicht gebunden. Im übrigen wird es sich im Hinblick auf § 839 BGB. empfehlen, von den Maßregeln der Betriebseinstellung vorsichtigen Gebrauch zu machen.

Gegen eine polizeiliche Verfügung nach § 15 Abs. 2 GO. findet das Rekursverfahren nach §§ 20, 21 GO. oder nach § 10 dieses Gesetzes nicht statt, sondern nur die allgemeine Verwaltungsbeschwerde.

Aber auch da, wo nach § 10 die Rechtsmittel im Sinne der letztgenannten Vorschriften zulässig sind, können auch die sonstigen Anfechtungsmittel, die das Landesrecht gegen derartige Verfügungen der Verwaltungsbehörden zuläßt, insbesondere auch das Recht der Beschwerde, wo ein solches gegeben ist, daneben angewendet werden. Die Beschwerde anlangend, so ist diese grundsätzlich deshalb zulässig, weil die Versagung oder Entziehung der Erlaubnis sich lediglich als eine Polizeiverfügung (Pr. OVG. Bd. 32 S. 408; Bd. 34 S. 429 Bd. 37 S. 338) darstellt, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist.

12. Strafbestimmungen.

In §§ 12 und 13 sind Strafbestimmungen gegen die den Vorschriften zuwiderhandelnden Stellenvermittler erlassen. Sein

Hilfspersonal, Ehefrau, sonstige Angehörige, Gehilfen können nicht bestraft werden, es sei denn, daß die Bestimmungen von Personen übertreten werden, die der Gewerbebetreibende gemäß § 151 GO. zur Leitung des Betriebes oder eines Teils derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hat. Was die Ehefrau, soweit sie ihren Ehemann in seinem Betriebe vertritt, anlangt, so braucht der § 151 GO. nicht vorzuliegen.

Nach der hier analog anzuwendenden Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Ehefrau, auch wenn die Voraussetzung des § 151 GO. nicht gegeben ist, als Täterin, der Ehemann als Mittäter strafbar, wenn der § 12 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes verletzt wird. Stellenvermittler i. S. des § 12 Abs. 1 Ziff. 1 ist allerdings nicht im rechtlichen, sondern im tatsächlichen Sinne des Wortes z u n e h m e n. Dies folgt aus dieser Vorschrift selbst; denn eine Person, die gegen jene Vorschrift verstößt, tut das ja nicht als konzessionierter Stellenvermittler, d. h. als Stellenvermittler im rechtlichen Sinne, sondern als nicht konzessionierter tatsächlicher Stellenvermittler. Anders allerdings verhält es sich bei den übrigen Ziffern des § 12 u. bei § 13. In jenem Falle ist unter „Stellenvermittler“ nur ein nach § 2 konzessionierter Stellenvermittler verstanden, da ein „wilder“ Stellenvermittler, der gegen die nach § 8 erlassenen Vorschriften verstößt, nicht auf Grund von § 13 bestraft werden kann, sondern nur nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und 4, soweit es sich um Verletzung der Vorschrift über Gebührenerhebung handelt, wird oft Realkonkurrenz mit § 12 Abs. 1 Ziff. 1 vorliegen — Fall der gleichartigen Realkonkurrenz —.

In den einzelnen Strafbestimmungen des Gesetzes ist nur vom „Stellenvermittler“ die Rede. Es fragt sich daher, ob auch sein Hilfspersonal wegen Verfehlungen im gleichen Sinn bestraft werden und wonach. Auf keinen Fall nach den §§ 12 und 13. es sei denn als Stellvertreter im Sinne des § 151 der GO. So

wird denn u. a. von SZCZESNY, 1. Aufl. S. 60 die Ansicht vertreten, das Hilfspersonal könne nach § 148 Ziff. 4 a der GO., welche Bestimmung nicht auf „Stellenvermittler" sich beschränkt, bestraft werden verbunden mit § 8 dieses Gesetzes. Diese Ansicht ist irrig (so auch HOFFMANN S. 76). Der § 148 Ziff. 4 a GO. ist durch § 19 dieses Gesetzes allerdings nicht ausdrücklich aufgehoben, dagegen ist § 38 GO. insoweit aufgehoben, als es sich um Stellenvermittler handelt. Durch § 148 Ziff. 4 a GO. konnten aber nur Verfehlungen gegen auf Grund von § 38 GO. erlassenen Vorschriften geahndet werden. Diese sind jetzt aufgehoben. An ihre Stelle ist allerdings § 8 dieses Gesetzes getreten, welche Bestimmung aber durch § 13 ergänzt wird. Das Hilfspersonal kann daher auch bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die ihm durch die auf Grund des § 8 erlassenen Vorschriften der Landeszentralbehörde auferlegt sind, nicht mehr bestraft werden, da § 148 Ziff. 4 a GO. auch nicht durch § 14 dieses Gesetzes aufrecht erhalten ist. (Bestritten.)

Anders ist beim Hilfspersonal von nicht gewerbsmäßiger Stellenvermittlung. Dieses ist nach § 16 strafbar. Läßt sich das Hilfspersonal etwas zu schulden kommen, so kann nach den Ausführungsbestimmungen die Ortspolizeibehörde die weitere Beschäftigung untersagen. Schließlich kann ein Verfahren zwecks Entziehung der Erlaubnis des Stellenvermittlers eingeleitet werden.

Die Verjährung der Strafverfolgung eines Vergehens i. S. des § 12 tritt nicht erst nach 3 Jahren ein, sondern nach 3 Monaten, da § 67 StGB. nicht Anwendung findet, sondern § 14 dieses Gesetzes mit § 145 der GO.